



## HAUSORDNUNG

Die Hausordnung steht in Zusammenhang mit den allgemeinen Erziehungszielen der Schule und soll zu einem partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Schüler:innen-, Lehrkräfte- und Elternschaft beitragen.

### § 1 GRUNDSÄTZLICHE REGELUNGEN

- (1) Das Hausrecht übt die Schulleitung aus.
- (2) Schüler:innen der Sekundarstufe I dürfen während der Schulzeit das Schulgelände ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht verlassen.
- (3) Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich Bürgersteig an der Gräulinger Straße entlang des Schulgeländes) untersagt.
- (4) Alkoholhaltige Getränke und andere Drogen sind in der Schule verboten.
- (5) Sicherheitsvorschriften, Verbote und Anordnungen sind zu befolgen.
- (6) Wer eine drohende Gefahr oder einen Schaden feststellt, hat dies umgehend im Sekretariat zu melden.
- (7) Die Nutzung digitaler Endgeräte wird in einer entsprechenden Nutzungsordnung geregelt.
- (8) Während der großen Pausen sind die Lehrkräfte nur in Notfällen zu sprechen.
- (9) Foto- und Filmaufnahmen sind untersagt.
- (10) Die Nutzung der schulischen Rechner wird in einer entsprechenden Nutzungsordnung geregelt.

### § 2 VERHALTEN VOR DEM UNTERRICHTSBEGINN

- (1) Die Schule darf von Schüler:innen ab 7:50 Uhr betreten werden.
- (2) Der Unterricht beginnt um 8.00 Uhr. Die Schüler:innen verhalten sich ruhig, auch wenn die Lehrkraft noch nicht anwesend ist, damit die anderen Klassen nicht gestört werden. Nach fünf Minuten informieren die Klassensprecher:innen das Sekretariat, falls die Lehrkraft noch nicht erschienen ist.

### § 3 VERHALTEN NACH DEM UNTERRICHT

- (1) Jeden Tag nach der letzten Unterrichtsstunde im Raum werden die Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen und gegebenenfalls die Jalousien hochgefahren.
- (2) Wenn eine Lerngruppe den Raum wechselt oder verlässt, werden die Klassen- und Kursräume (und der angrenzende Flurbereich) sauber hinterlassen (Tische, Boden, Tafel). Jede Person ist grundsätzlich für den eigenen Platz verantwortlich. Die Schüler:innen der Sek I und Sek II übernehmen Ordnungsdienste, die für Sauberkeit und Ordnung sorgen. Die Fachlehrkräfte schließen den Raum nach dem Unterrichtsende ab.



#### § 4 VERHALTEN WÄHREND DER PAUSEN UND FREISTUNDEN

- (1) Beim Wechsel von Unterrichtsräumen nach der zweiten und vierten Stunde dürfen die Schüler:-innen ihre Taschen auf eigene Verantwortung zu Beginn der Pause vor dem neuen Klassen-/Fachraum abstellen.
- (2) Während der großen Pausen halten sich alle Schüler:innen der Sekundarstufe I auf dem Hof auf. Das Aufsuchen der Erdgeschoss-Toiletten im Schulgebäude ist erlaubt. Weitere Ausnahmeregelungen, z.B. bei Kunstausstellungen im PZ, werden durch die Schulleitung besonders bekannt gemacht.
- (3) Der Sekundarstufe II ist in Pausen und Freistunden der Aufenthalt im PZ und in der Mensa, nicht jedoch im übrigen Gebäudebereich gestattet.
- (4) In der Mensa ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- (5) „Regenpausen“ (bei extremer Witterung: Regen, Schnee, Eis, Hitze, Sturm etc. ) werden mittels Durchsage bekannt gegeben. In diesen Pausen halten sich die Schüler:innen ausschließlich auf dem Hof, im PZ oder in den Gängen auf.
- (6) Im Gebäude darf nicht mit Bällen gespielt werden, sondern nur während der Pausen auf dem Hof. Gestattet sind ausschließlich Softbälle.
- (7) Schneeballwerfen ist verboten.
- (8) Grundsätzlich dürfen Schüler:innen nicht auf dem abschüssigen Gelände am Pillebach spielen.
- (9) Das Klettern in den Bäumen ist untersagt.

#### § 5 VERHALTEN AUF DEM SCHULWEG

Soweit keine anderen Veranstaltungen vorgesehen sind, gehen die Schüler:innen nach dem Unterricht auf dem direkten Weg nach Hause. Nur der direkte Schulweg ist versichert.

#### § 6 VERHALTEN IN DER SCHULE

- (1) Die Schule und ihre Einrichtungen sind öffentliches Eigentum. Für Personen- oder Sachschäden haftet der Verursacher.
- (2) Jeder ist für die Sauberkeit im Gebäude und auf dem Schulgelände verantwortlich.
- (3) Die Toiletten sind in einem hygienisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten. Der jeweilige Hofdienst ist verantwortlich, am Ende der großen Pausen Schäden in den Toiletten dem Sekretariat zu melden.
- (4) Der Ordnungsdienst der Klassen 5 bis 10 säubert im wöchentlichen Wechsel Hof und Gebäude.
- (5) Lärmverursachende Aktivitäten (Ballspiele etc.) sind während der Unterrichtszeit auf dem Schulhof und im Gebäude, insbesondere im pädagogischen Zentrum (PZ), nicht gestattet. Dies gilt insbesondere auch für die individuell gelegten Pausen während der Doppelstunden.



## § 7 VERHALTEN BEI KRANKHEIT, UNFÄLLEN UND BEURLAUBUNGEN

- (1) Die Erziehungsberechtigten (oder volljährigen Schüler:innen) entschuldigen das krankheitsbedingte Fehlen vor Beginn des Unterrichtstages über WebUntis. Sollte dies nicht möglich sein, dann muss die Entschuldigung sofort – spätestens 14 Tage nach Wiedererscheinen- formlos schriftlich nachgewiesen und unaufgefordert der Klassen- bzw. Stufenleitung vorgelegt werden. Fehlstunden, die nicht termingerecht entschuldigt werden, gelten als unentschuldigte Fehlstunden mit entsprechenden Auswirkungen auf die Leistungsbewertung.
- (2) Erkranken minderjährige Schüler:innen während des Unterrichts, entscheidet die Fachlehrkraft nach Ermessen, ob
  - a) die erkrankten Schüler:innen in Begleitung eines Mitschülers /einer Mitschülerin kurz vor den Unterrichtsraum oder dem Schulhof treten soll,
  - b) der Schulsanitätsdienst gerufen und die Erkrankten betreuen soll,
  - c) die erkrankte Person in Begleitung eines Mitschülers /einer Mitschülerin ins Sekretariat gesendet werden soll, von wo aus die Eltern benachrichtigt werden. Auch der Schulsanitätsdienst ist berechtigt, im entsprechenden Diagnosefall das Sekretariat zu informieren und die Eltern benachrichtigen zu lassen.Sollten Schüler:innen dann nach Hause entlassen werden, müssen sie bei nächster Gelegenheit eine Entschuldigung vorlegen. Die Sekretärinnen dokumentieren die Abmeldung in WebUntis.  
Erkranken Schüler:innen der Sekundarstufe II während des Vormittags, müssen sie sich bei der Jahrgangsstufenleitung abmelden. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Mitteilung im entsprechenden Jahrgangsstufenfach zu hinterlassen.
- (3) Unfälle sind sofort je nach Schwere dem Schulsanitätsdienst oder im Sekretariat zu melden. Die diensthabenden Schulsanitäter bzw. die aufsichtsführende Lehrkraft entscheiden, ob das Sekretariat die Eltern benachrichtigt, gegebenenfalls Krankenwagen gerufen oder die Schüler:innen in ärztliche Betreuung gebracht werden müssen.
- (4) Beurlaubungen für mehrere Tage und im Zusammenhang mit den Ferien müssen vier bis sechs Wochen vorher bei der Schulleitung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt werden. Beurlaubungen für einen einzelnen Tag kann die Klassenleitung aussprechen. Sie sollen i. d. R. eine Woche vorher beantragt werden. Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien dürfen Schüler:innen nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.
- (5) Arztbesuche oder dringende private Termine müssen in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden. Sollte dies in Ausnahmefällen (z.B. Facharztbesuch) nicht möglich sein, so muss eine Beurlaubung unverzüglich vor dem Termin bei der Klassen- bzw. Stufenleitung beantragt werden. Im Fall einer Genehmigung werden die Beurlaubungen vorab von der Klassen- bzw. Stufenleitung in WebUntis dokumentiert. Die versäumten Unterrichtsinhalte müssen selbstständig nachgearbeitet werden.



## **§ 8 SACHBESCHÄDIGUNGEN UND FUNDSACHEN**

- (1) Die Schule ist verpflichtet, Hergang und Täter einer Personen- oder Sachbeschädigung zu ermitteln und die Ergebnisse an den Schulträger oder die Polizei weiterzuleiten.
- (2) Jeder muss selbst auf sein Eigentum achten. Wertsachen, größere Geldbeträge und alle Gegenstände, die nicht unmittelbar im Unterricht verwendet werden, dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Fundsachen können beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben werden. Eine Haftung für Geld und Wertgegenstände erfolgt nicht.

## **§ 9 AUSGELIEHENE BÜCHER**

- (1) Die von der Lernmittelverwaltung ausgeliehenen Bücher sind pfleglich zu behandeln. In den Büchern dürfen bis auf die Angabe der Initialen des Ausleihenden, der Klasse, des Schuljahres und eventueller Schäden keine Eintragungen vorgenommen werden.
- (2) Alle Schüler:innen sind für ihre Bücher verantwortlich und müssen diese ersetzen, wenn sie am Ende des Schuljahres nicht oder in einem nicht akzeptablen Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Rückgabefristen sind von allen Schüler:innen unbedingt einzuhalten.

## **§ 10 SPORTUNTERRICHT**

- (1) Die vorübergehende Sportunfähigkeit führt nicht automatisch zur Befreiung vom Sportunterricht; so haben Schüler:-innen, die am Sportunterricht vorübergehend nicht teilnehmen können, aber vom übrigen Schulunterricht nicht befreit sind, im Sportunterricht anwesend zu sein.
- (2) Über eine Freistellung für längere Zeiträume entscheidet die Schulleitung. Dauert die Sportunfähigkeit länger als ein halbes Jahr, so kann die Schulleitung eine generelle Sportbefreiung aussprechen.
- (3) Während des Sportunterrichts können Wertgegenstände (Schmuck, Fahrkarte, Hausschlüssel, Geld, elektronische Geräte usw.) bei den Lehrkräften abgegeben werden. Eine Haftung für Wertgegenstände erfolgt nicht.

## **§ 11 FAHRZEUGE AUF DEM SCHULGELÄNDE**

- (1) Die Einsatzwege für Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten.
- (2) Das Abstellen der Räder im überdachten Bereich der Schüler:innentoiletten (Klassentrakt) ist unzulässig.
- (3) Motorisierte Fahrzeuge müssen außerhalb des Schulgeländes abgestellt werden.
- (4) Auf dem als Lehrer:innenparkplatz gekennzeichneten Parkraum dürfen Schüler:innen kein Fahrzeug abstellen.
- (5) Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern, Autos o.ä. ist grundsätzlich untersagt. Fahrräder müssen auf dem Weg zu den Abstellmöglichkeiten geschoben werden; dies gilt jedoch nicht während des Nachmittagsunterrichts.
- (6) Versorgungsfahrzeuge dürfen auf dem Schulgelände in Schrittgeschwindigkeit fahren.
- (7) Skateboards, Inlineskates, Kickboards, Waveboards u.ä. dürfen auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude nicht benutzt oder mitgeführt werden.



## § 12 WERBUNG

- (1) Werbung in der Schule ist grundsätzlich unzulässig, soweit sie nicht schulischen Zwecken dient und von der Schulleitung genehmigt worden ist.
- (2) Genehmigte Veranstaltungshinweise und sonstige Aushänge sind einschließlich der Klebereste nach angemessener Zeit vom Werbenden / Aushängenden wieder zu entfernen.

